Energie. Wasser. Leben.

Berlin, 13. Januar 2025

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Stellungnahme

zum Entwurf für ein Gesetz zur Anpassung des Treibhausgasemissionshandelsgesetzes an die Änderung der Richtlinie 2003/87/EG

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

2.2 Kernforderungen aus Sicht der Abwasserwirtschaft

Grundsätzlich ist das ETS-System nicht geeignet für die kommunale Klärschlammverbrennung. Das ETS-System geht im Grundsatz davon aus, dass klimaschädliche Emissionen mit der im ETS vorhandenen Wirkungssystematik ersetzt werden können. Diese Systematik läuft bei der Klärschlammverbrennung „ins Leere“, weil der Klärschlamm in seiner Beschaffenheit nicht veränderbar ist. Die von den verantwortlichen Kommunen beauftragten Betreiber haben auch keine Wahl, diese gesetzlich geregelte Kernaufgabe der Daseinsvorsorge des Sammelns, Aufbereitens von Abwasser sowie den Umgang mit Klärschlamm alternativ zu organisieren. Damit kann das ETS-System auch keine Anreizfunktion ausüben. Ganz im Gegenteil käme diese nicht sachgemäße Zuordnung, mit in der Zukunft stetig steigenden Kosten, einer Art „Strafzahlung“ gleich.

Vor diesem Hintergrund ist kommunaler Klärschlamm im Einklang mit dem europäischen und nationalen Abfallrecht schon seit vielen Jahren nicht mehr als Siedlungsabfall eingestuft. Im Rahmen der EBeV 2030 (Anlage 2 Teil 5) wird der biogene Anteil von kommunalen Klärschlamm mit 100 Prozent angesetzt.

Viele dieser Anlagen werden derzeit zudem aufgrund der politisch gewollten Neuordnung der kommunalen Klärschlammverwertung und der damit verbundenen Pflicht zur Phosphorrückgewinnung projektiert bzw. errichtet. Hier wurde über die Novellierung der Abfallklärschlammverordnung faktisch eine artfremde Aufgabe der Rohstoffsicherung von Phosphor auf den Abwassersektor übertragen. Bereits hierdurch verteuern sich die Kosten, welche über die Abwassergebühren den Bürgern, Institutionen und Unternehmen der jeweiligen Region übergewälzt werden, deutlich. Darüber hinaus ist noch völlig unklar, ob und wann diese Anlagen und die intendierte Phosphorrückgewinnung wirtschaftlich umsetzbar sind (vergleiche hierzu Beschluss der UMK vom 1.12.2023). Zusätzliche Kostenbelastungen führen zu weiteren Investitionsunsicherheiten und konterkarieren das politisch gewollte Ziel einer Kreislaufwirtschaft.

Erschwerend kommt hinzu, dass Bundesregierung und Bundesländer bei der industriell gewünschten Ansiedlung von Schlüsseltechnologien in großem Maße die Entsorgung von industriellen Klärschlämmen durch kommunale Abwasserentsorger wünschen. Dies trifft bspw. zu für Batterie- und Chipfabriken, Wasserstoff-Elektrolyseanlagen und weiteren industriellen Neuansiedlungen. Die in diesem Zusammenhang stehenden Kosten und jetzt vorgesehenen Nachweispflichten können diese Industriestrategie konterkarieren.

Fazit:

Vor dem Hintergrund des geringen Emissions- und Einnahmevolumens und dem mit dem ETS nicht zu verbindendem Ziel der Emissionsminderung sollten Klärschlammverbrennungsanlagen sowohl vom ETS, als auch vom BEHG ausgenommen werden.